



Die ordentliche Lohnausgleichskasse: Stand Februar 2012

Was?

Finanzielle Leistung des NISF/INPS zur Überbrückung zeitlich begrenzter Schwierigkeiten, wie z.B. zeitweilige Krise des Marktes, Auftragsrückgang, betriebliche Gründe, die vorübergehenden Charakter haben und nicht vom Unternehmer oder von den Arbeitskräften abhängen; das Vorliegen von Ereignissen, die nicht vermeidbar sind wie z.B. Naturkatastrophen, Energieausfall, schlechte Wetterbedingungen für das Arbeiten im Freien.

Wer (Arbeitgeber)?

Industrieunternehmen und Handwerksbetriebe, die im Bausektor und im Sektor für Steinmetzarbeiten tätig sind unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, Genossenschaften, die landwirtschaftliche Produkte herstellen und verkaufen, sowie Genossenschaften, die Viehzucht oder Waldwirtschaft betreiben.

Wer (Arbeitnehmer)?

Arbeiter, Angestellte, mittlere Führungskräfte auch nur mit befristetem Arbeitsvertrag, auch im Fall von Part-time, sowie die Fixangestellten Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Kein Anrecht haben Angestellte von Handwerksbetrieben, Dienstleistungsunternehmen, Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften

Wie?

Information des Arbeitgebers an die Betriebsräte und die Gewerkschaftsorganisationen und bei Reduzierung der Arbeitsstunden von mehr als 16 Wochenstunden gemeinsame Überprüfung mit den Gewerkschaften. Antragstellung an das NISF, Entscheidung durch eine Kommission.

Wie viel?

80% der Entlohnung für die Arbeitsstunden, die nicht geleistet wurden, höchstens aber 931,28 Euro brutto im Monat (von diesem Betrag werden 5,84% abgezogen = 876,89 Euro brutto im Monat). Dieser Betrag wird auf 1.119,32 Euro brutto im Monat (von diesem Betrag werden 5,84% abgezogen = 1.053,95 Euro brutto im Monat) erhöht, wenn der Arbeitnehmer mehr als 2.014,77 Euro brutto im Monat verdiente. Dieser Betrag unterliegt der Steuer.

Wie lange?

Drei aufeinander folgende Monate, verlängerbar auf maximal 12 Monate

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 20. Mai 1975, Nr. 164, Gesetz vom 23. Juli 1991, Nr. 223, Gesetz vom 15. Juni 1984, Nr. 240, Gesetz vom 20. Mai 1988, Nr. 160, Rundschreiben NISF 05. Februar 2010, Nr. 18, Rundschreiben NISF 04. Februar 2011, Nr. 25, Rundschreiben NISF 08. Februar 2012, Nr. 20;